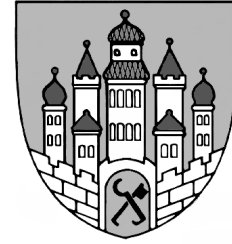


2. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung vom 01.01.2004 erlassen

§ 1

§ 6 – Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung – wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Kurbeitrag in Bad Sooden-Allendorf beträgt pro Aufenthaltstag 2,40 €. Für die 2. Person einer Familie beträgt der Kurbeitrag 1,00 €. Der Kurbeitrag in den Ortsteilen beträgt pro Aufenthaltstag 1,00 €, sofern Kurmittel in Anspruch genommen werden. Kinder sind kurabgabefrei. Kinder vom 7. bis vollendeten 16. Lebensjahr zahlen 1,00 € Kurtaxe, sofern Kurmittel genommen werden.
- 2) Für den Wohnmobilstellplatz wird eine pauschalierte Gebühr von **5,00 €** pro Tag und Wohnmobil erhoben.
- 3) An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe des Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.
- 4) Die Jahreskurabgabe wird für jede kurbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr für höchstens 42 Tage berechnet.
- 5) Ortsfremde, die nicht im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte entsprechend § 6.3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet (§ 2).

Die Beitragsschuld entsteht zum 01.01. eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein Ortsfremder beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird.

§ 2

Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf,01.2011

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

H i x
- Bürgermeister –